

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



### IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [REDACTED]

2. der Frau [REDACTED]

3. der [REDACTED]

4. des [REDACTED]

5. der [REDACTED]

die Kläger 3.-5. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.

alle wohnhaft: [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch

Kläger,

bevollmächtigt

zu 1-5: Rechtsanwälte Bernd Waldmann-Stocker und Kollegen,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 435/17 DE10 DE P -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,  
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen, - 6796133-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 7. Kammer - durch Vorsitzende Richterin am VG Siegner als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. November 2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 1. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■ März 2017, soweit sie den Kläger zu 1. betrifft, verpflichtet, diesem die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben die Kläger zu 4/5 und die Beklagte zu 1/5 zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige und gehören dem Volk der Hazara an. Der Kläger zu 1. ist christlich-evangelischen Glaubens, die Klägerin zu 2. ist islamisch-schiitischen Glaubens. Die Kläger zu 2. bis 5. sind deren gemeinsame Kinder. Sie reisten am ■■■ Mai 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am ■■■ Juni 2016 Asylanträge.

Im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die am ■■■ Dezember 2016 stattfand, trug der Kläger zu 1. vor, dass er aus der Stadt ■■■ in der gleichnamigen Provinz stamme, wo er bis zu seiner Ausreise gelebt habe. Er habe im Iran das Gymnasium besucht und nach dem Abitur zunächst studiert und später freiberuflich als Journalist gearbeitet. Seine Eltern lebten im Iran. Im Zusammenhang mit

einem Artikel über die religiöse Unterdrückung von Frauen im Islam sei er mit zwei Christen in Kontakt gekommen, mit denen er zahlreiche Gespräche geführt und zu der Überzeugung gekommen sei, dass der christliche Glaube für ihn das richtige sei. Er sei dann zum Christentum konvertiert. Er habe mit der Familie seiner Frau Probleme bekommen, denn diese sei gegen deren Ehe mit einem Christen gewesen. Er sei einmal aus einer christlichen Kirche gekommen. Danach sei seine Ehefrau – die Klägerin zu 2. – von einem Onkel geschlagen worden. Der Kläger zu 1. werde am [REDACTED] Januar 2017 getauft.

Die Klägerin zu 2. trug vor, dass sie keine Berufsausbildung habe und als Teppichnäherin gearbeitet habe. Als sie ihren Mann – den Kläger zu 1. – geheiratet habe, sei dieser zum christlichen Glauben konvertiert. Sie habe damit überhaupt keine Probleme, jedoch ihre strenggläubige Familie. Sie sei von zwei Onkeln zusammengeschlagen worden. Auch ihr Kind sei geschlagen worden. Ihre Großfamilie lebe noch in Afghanistan. Sie möchte als Muslimin mit einem Christen verheiratet sein und das werde in Afghanistan nicht akzeptiert.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtling lehnte die Asylanträge sowie die Anträge auf Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes und subsidiären Schutzstatus mit Bescheid vom [REDACTED] März 2017 ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurden die Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beziehungsweise im Falle einer Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall, dass sie die Ausreisefrist nicht einhalte, wurde ihnen die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Der Bescheid wurde den Klägern am [REDACTED] März 2017 zugestellt.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 29. März 2017, der am 31. März 2017 bei dem Verwaltungsgericht Kassel einging, haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, dass sie wegen des Glaubenswechsels des Klägers zu 1. sowohl von Seiten des afghanischen Staates wie auch von der Familie der Klägerin zu 2. Bedrohungen ausgesetzt gewesen seien. Auch habe der Kläger zu 1.

überzeugend dargelegt, dass er aus ernsthafter, fester innerer Überzeugung zum christlichen Glauben übergetreten sei und dessen Ausübung heute eine unverzichtbare Bedeutung habe. Der Kläger zu 1. nehme an einem persischen Bibelkreis in der evangelischen Kirchengemeinde [REDACTED] teil. Als Angehörige der Hazara drohe den Klägern verstärkt durch ihre Flucht aus dem Geburtsland Ausgrenzung, Diskriminierung und Gefahr für Leib und Leben. Die übrigen Kläger seien Schiiten, die bei den sunnitischen Extremisten, wie den Taliban und dem IS als Ketzer oder Kufar gelten würden.

Der Kläger haben zunächst beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] März 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft in Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG zuzusprechen,

hilfsweise,

den Klägern subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuzusprechen,

weiter hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat mit Bescheid vom [REDACTED] November 2018 die Ziffern 4. bis 6. des Bescheides vom 17. März 2017 aufgehoben und festgestellt, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegt.

Nachdem die Beteiligten die Hauptsache insoweit für erledigt erklärt haben und das Gericht mit Beschluss vom 28. Januar 2019 (7 K 199/19.KS.A) über die Kosten des Verfahrens entschieden hat, beantragen die Kläger nunmehr,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] März 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft in Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG zuzusprechen,

hilfsweise,

den Klägern subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG zuzusprechen,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 8. Juli 2019 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die Behördenakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die den Beteiligten mitgeteilten Unterlagen zur Lage in Afghanistan und das Protokoll der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage, über die nach der Übertragung durch die Kammer gem. § 76 Abs. 1 AsylG die Einzelrichterin zur Entscheidung berufen ist, ist in dem aus dem Tenor ersichtlich Umfang begründet.

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung über die Sache verhandeln und entscheiden, da in den ordnungsgemäßen Ladungen auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig, soweit dem Kläger zu 1. seitens der Beklagten nicht die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuerkannt wird(1.) und verletzt ihn daher in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Im Übrigen kommt derzeit eine positive gerichtliche Entscheidung über die Begehren der Ehefrau des Klägers zu 1. (Klägerin zu 2.) und der Kinder der Kläger zu 1. und 2., der Kläger zu 3. bis 5., auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus nicht in Betracht (2.).

1.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
  - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
  - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will

und kein Ausschlussgrund nach § 3 Abs. 2 bis 4 AsylG vorliegt.

Als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG gelten solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG, Art. 9 Abs. 1 b) RL 2011/95/EU kann eine Verfolgungshandlung auch in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist. Regelbeispiele für mögliche Verfolgungshandlungen finden sich in § 3a Abs. 2 AsylG.

Nach § 3a Abs. 3 AsylG, Art. 9 Abs. 3 RL 2011/95/EU muss zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Ausgehen kann die Verfolgung gem. § 3c Nr. 1 bis 3 AsylG, Art. 6 RL 2011/95/EU von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, i.S.d. § 3d Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, § 3e AsylG.

Gem. § 28 Abs. 1a AsylG (vgl. Art. 5 Abs. 2 RL 2011/95/EU [EU-Qualifikations-RL]) kann die begründete Furcht vor Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG oder die tatsächliche

Gefahr, einen ernsthaften Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden, auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. § 3 Abs. 1 AsylG greift deshalb auch dann ein, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylenerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG, § 28 Abs. 1 AsylG unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. 02.1992 – 9 C 59/91, Rdnr. 12, juris).

Im Falle der Verletzung der Religionsfreiheit hängt die Beurteilung, wann eine Verletzung die erforderliche Schwere aufweist, um die Voraussetzungen einer Verfolgungshandlung i.S.v. § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG (Art. 9 Abs. 1 a) EU-Qualifikations-RL) zu erfüllen, sowohl von objektiven als auch von subjektiven Gesichtspunkten ab. Zurückgegriffen werden kann insoweit auf die vom EuGH in seiner Entscheidung vom 5. September 2012 (C 71/12 u. 99/12, juris; auf den Vorlagebeschluss des BVerwG, Beschluss vom 9. 12. 2010 – 10 C 19/09, juris) aufgestellten Grundsätze, unter welchen Voraussetzungen Eingriffe in die Religionsfreiheit als Verfolgungshandlungen i.S.v. Art. 9 Abs. 1 a) EU-Qualifikations-RL angesehen werden können.

Objektive Gesichtspunkte sind insbesondere die Schwere der dem Ausländer bei Ausübung seiner Religion drohenden Verletzung anderer Rechtsgüter wie zum Beispiel Leib und Leben. Die erforderliche Schwere kann insbesondere dann erreicht sein, wenn dem Ausländer durch die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es insoweit maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an, denn ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, begründet keine erhebliche Verfolgungsgefahr (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02. 2013 – 10 C 23.12, Rdnr. 28, juris).

Relevanter subjektiver Gesichtspunkt für die Schwere der drohenden Verletzung der Religionsfreiheit ist der Umstand, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten gefahrträchtigen religiösen Praxis in der Öffentlichkeit zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist. Denn der Schutzbereich der Religion erfasst sowohl die von der Glaubenslehre vorgeschriebenen Verhaltensweisen als auch dieje-



nigen, die der einzelne Gläubige für sich selbst als unverzichtbar empfindet. Es kommt maßgeblich auf die Bedeutung der religiösen Praxis für die Wahrung der religiösen Identität des Ausländers an, auch wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis nicht von zentraler Bedeutung für die betreffende Glaubensgemeinschaft ist. Dem Umstand, dass die konkrete Form der Glaubensbetätigung – zum Beispiel Missionierung – nach dem Selbstverständnis der Glaubensgemeinschaft, der der Schutzsuchende angehört, zu einem tragenden Glaubensprinzip gehört, kann dabei eine indizielle Wirkung zukommen. Maßgeblich ist aber, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist. Der Maßstab, dass die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis zur Wahrung der religiösen Identität besonders wichtig ist, setzt nicht voraus, dass der Betroffene innerlich zerbrechen oder jedenfalls schweren seelischen Schaden nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Praktizierung seines Glaubens verzichten müsste. Jedoch muss die konkrete Glaubenspraxis für den Einzelnen ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sein. Es reicht nicht aus, dass der Asylbewerber eine enge Verbundenheit mit seinem Glauben hat, wenn er diesen – jedenfalls im Aufnahmemitgliedstaat – nicht in einer Weise lebt, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde. Maßgeblich für die Schwere der Verletzung der religiösen Identität ist die Intensität des Drucks auf die Willensentscheidung des Betroffenen, seinen Glauben in einer für ihn als verpflichtend empfundenen Weise auszuüben oder hierauf wegen der drohenden Sanktionen zu verzichten. Die Tatsache, dass er die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren, muss der Asylbewerber zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen.

Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen. Dafür ist das religiöse Selbstverständnis eines Asylbewerbers grundsätzlich sowohl vor als auch nach der Ausreise aus dem Herkunftsland von Bedeutung. Dabei kennzeichnet der Verzicht auf eine verfolgungsrelevante Glaubensbetätigung im Herkunftsland die religiöse Identität eines Gläubigen dann nicht, wenn er aus begründeter Furcht vor Verfolgung erfolgte. Praktiziert der Asylbewerber seinen Glauben in Deutschland nicht in einer Weise, die ihn in dem Herkunftsstaat einer relevanten Verfolgung aussetzen würde, spricht dies regelmäßig dagegen, dass eine solche Glaubensbetätigung für seine religiöse Identität prägend ist, es



sei denn, der Betroffene kann gewichtige Gründe hierfür vorbringen. Praktiziert er seinen Glauben hingegen in entsprechender Weise, ist weiter zu prüfen, ob diese Form der Glaubensausübung für den Kläger zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist und nicht etwa nur deshalb erfolgt, um die Anerkennung als Flüchtling zu erreichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. 02.2013 – 10 C 23.12 –, unter Bezug auf EuGH, Urteil vom 5.09. 2012 – C-71/11 und C-99/11, jeweils juris).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss auch in Asylstreitigkeiten das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur der Wahrscheinlichkeit – des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor Verfolgung herleitet. Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylbewerbers kann schon allein sein eigener Sachvortrag zur Asylanerkennung führen, sofern sich das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann. Das Tatsachengericht darf dabei berücksichtigen, dass die Befragung von Asylbewerbern aus anderen Kulturkreisen mit erheblichen Problemen verbunden ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.07. 1989 – 9 B 239/89 –, juris). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (vgl. VG Bayreuth, Urteil vom 30.10. 2014 – B 3 K 14.30283 –, Rdnr. 29, juris m. w. N.).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist dem Kläger zu 1. vorliegend aufgrund seiner Konversion zum Christentum die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Kläger zu 1. hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und überzeugend seine Beweggründe für die Zuwendung zum Christentum dargelegt. So hat der Kläger in Deutschland seine Zuwendung zum Christentum mit seiner Taufe vollzogen. Zudem besucht er die Gottesdienste der Landeskirchlichen Gemeinschaft [REDACTED] und beteiligt sich an Bibelkreisen, was das von ihm vorgelegte Schreiben der Evangelischen Gemeinschaft [REDACTED] vom 30. März 2017 bestätigt. Auch auf Fragen des Gerichts

zum Christentum und christlichen Bräuchen konnte der Kläger überzeugend und umfassend antworten.

Aufgrund der persönlichen Anhörung des Klägers zu 1. in der mündlichen Verhandlung und der vorgelegten Unterlagen steht für das Gericht fest, dass der Kläger zu 1. ernsthaft und überzeugt vom islamischen Glauben abgekehrt und zum Christentum konvertiert ist, was auch seine Identität prägt. Sein Glaubenswechsel zum Christentum ist nach Auffassung des Gerichts auch nicht nur vorgeschoben, um einen gesicherten Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet zu erhalten.

Dies wird auch dadurch deutlich, dass der Kläger zu 1. seinen Glaubenswechsel bereits im Iran bzw. Afghanistan und gegen den Widerstand der Familie der Klägerin zu 2., vollzogen hat. Darüber hinaus hat er für das Gericht nachvollziehbar geschildert, wie er bereits während seines Studiums im Iran und danach während seiner Tätigkeit als freier Journalist mit dem christlichen Glauben in Kontakt gekommen und Zweifel am Islam entstanden sind. Hinzu kommt, dass der Kläger zu 1. bereits in Afghanistan eine Zeit lang regelmäßig an einem christlichen Hauskreis in [REDACTED] teilgenommen und die Bibel studiert hat. In der Bundesrepublik Deutschland hat er diese Aktivitäten dann fortgesetzt und sich zeitnah zu seiner Einreise bereits am [REDACTED] Februar 2017 taufen lassen.

Die Zweifel des Einzelentscheiders des Bundesamtes an der Glaubhaftigkeit der Konversion des Klägers zu 1. zum christlichen Glauben, die u.a. darauf gründen, dass der Kläger zu 1. bei seiner Anhörung angegeben hat, dass er in Afghanistan aus einer christlichen Kirche gekommen sei, konnte der Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung ausräumen, in dem er erklärt hat, dass der Begriff des „Hauskreises“ von dem Dolmetscher bei der Anhörung fälschlicherweise mit „Kirche“ übersetzt worden ist.

Das Gericht ist mithin zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger zu 1. auch im Falle einer Abschiebung oder Ausreise nach Afghanistan sich nicht mehr mit dem muslimischen Glauben identifiziert sowie islamische Riten verweigern würde und dass der christliche Glaube für ihn von identitätsprägender Bedeutung ist.

Im Falle der Rückkehr nach Afghanistan besteht für den Kläger daher das ernsthafte Risiko, wegen seiner Abkehr vom islamischen Glauben sowie seines Übertrittes zum christlichen Glauben, flüchtlingsrelevanten Repressalien ausgesetzt zu sein (vgl. in ei-

ner ähnlichen Konstellation zuletzt auch: VG Augsburg, Urteil vom 05.11. 2018 – Au 5 K 16.31345 –, juris).

Zur Verfolgung aus religiösen Gründen ist bei afghanischen Staatsangehörigen zu beachten, dass die Situation von Konvertiten im Allgemeinen und Christen im Besonderen in Afghanistan kritisch ist. Die Glaubensfreiheit, die auch die freie Religionswahl beinhaltet, gilt de facto in Afghanistan nur eingeschränkt. Die Abkehr vom Islam (Apostasie) wird nach der Scharia als Verbrechen betrachtet, auf das die Todesstrafe steht, auch wenn dem Auswärtigen Amt in jüngerer Vergangenheit keine Fälle bekannt sind, in denen die Todesstrafe aufgrund von Apostasie verhängt wurde. Gefahr bis hin zur Ermordung droht Konvertiten hingegen oft aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld. Die Zahl afghanischer Christen kann nicht verlässlich angegeben werden. Sie beträgt aber wohl weit weniger als 1 % der Bevölkerung. Afghanische Christen sind in den meisten Fällen vom Islam zum Christentum konvertiert. Neben der drohenden strafrechtlichen Verfolgung werden Konvertiten in der Gesellschaft ausgegrenzt und zum Teil angegriffen. Allein der Verdacht, jemand könnte zum Christentum konvertiert sein, kann – der Organisation Open Doors zufolge – dazu führen, dass diese Person bedroht oder angegriffen wird. Für christliche Afghanen gibt es keine Möglichkeit der Religionsausübung außerhalb des häuslichen Rahmens, da es in Afghanistan keine Kirchen gibt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 31. Mai 2018, S. 10, 11; VG Magdeburg, Urteil vom 18. Juni 2018 – 4 A 461/17 –, juris Rn. 15, m.w.N.).

Über die hilfsweise beantragte Zuerkennung subsidiären Schutzes hinsichtlich des Klägers zu 1. ist nicht mehr zu entscheiden, weil die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgreich ist (vgl. § 31 Abs. 2 und 3 Satz 2 AsylG). Nachdem dem Kläger zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist das gem. § 11 Abs. 1 AufenthG verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot entfallen.

Die Klägerinnen zu 2. und 3. können daraus derzeit keinen Anspruch auf Familienasyl ableiten. Denn nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 AsylG kommt eine Anerkennung des Ehegatten oder Kindes eines Asylberechtigten erst in Betracht, wenn dessen Anerkennung unanfechtbar ist.

Auch eine generelle Gruppenverfolgung der schiitischen Hazara aufgrund ihres Glaubens und ihrer Ethnie verneint das Gericht. Religions- und Volkszugehörigkeit können hier gemeinsam behandelt werden, weil die Hazara meistens an ihrem ostasiatischen Aussehen zu erkennen sind, die Repressalien gegenüber Hazara aber darauf beruhen, dass diese ganz überwiegend dem schiitischen Glauben angehören. Volks- und Religionszugehörigkeit sind in den Augen potenzieller Verfolger bei den Hazara untrennbar miteinander verknüpft (UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30.08.2018, S. 70; im Folgenden: UNHCR 2018).

Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt voraus, dass eine bestimmte Verfolgungsdichte vorliegt, welche die Vermutung eigener Verfolgung rechtfertigt. Erforderlich ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr einer Betroffenheit besteht. Außerdem gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie einen Schutzanspruch im Ausland nur vermittelt, wenn sie im Herkunftsland landesweit droht. Es darf folglich keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, die vom Zufluchtsland aus erreichbar ist (BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 – 1 C 15/05 – juris Rn. 20; VG Würzburg, Urteil vom 17.03.2017 – W 1 K 16.30736 –, juris Rn. 27)

Gemessen daran liegt die erforderliche Verfolgungsdichte nicht vor (so auch: VG Lüneburg, Urteil vom 15.05.2017 – 3 A 102/16 –, juris Rn. 30 ff.; VG Augsburg, Urteil vom 05.11.2018 – Au 5 K 16.31414 –, juris Rn. 30 ff.; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 03.07.2012 – 13a B 11.30064 –, juris Rn. 20 ff.).

Die ca. 3 Millionen Hazara in Afghanistan stellen etwa 10 % der Gesamtbevölkerung und 90 % der schiitischen Bevölkerung Afghanistans dar (VG Lüneburg, Urteil vom 15.05.2017 – 3 A 156/16 –, juris Rn. 27) Sie wurden zwar während der Taliban-Herrschaft besonders verfolgt, ihre Lage hat sich seitdem aber verbessert, auch wenn

es weiterhin gesellschaftliche Spannungen unterschiedlicher Intensität auf lokaler Ebene und zuletzt vermehrt Anschläge des ISKP auf Hazara gibt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 31.05.2018, S. 9 f., 20, im Folgenden: Lagebericht). Zwar lässt sich feststellen, dass es nach wie vor gelegentlich zu Übergriffen gegenüber den Hazara kommt (diese auflistend: VG Lüneburg, Urteil vom 15.05.2017 – 3 A 156/16 –, juris Rn. 34). Schiiten werden von regierungsfeindlichen Kräften als „Halb-Muslime“ betrachtet und es gibt Verschleppungen, Tötungen und Angriffe auf Gebetsstätten oder Dörfer (UNHCR 2018, S. 69 f.). Insgesamt ist aber festzuhalten, dass sich trotz der vorhandenen Bedrohungen, auch durch den ISKP, keine gruppengerichtete Verfolgung der Hazara in der erforderlichen Intensität und mit der für das Vorliegen einer Verfolgung notwendigen erheblichen Gefahrendichte feststellen lässt.

## 2.

Der Klägerin zu 2. sowie den Klägern zu 3. bis 5. ist auch nicht der subsidiäre Schutz des § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen, da ihnen im Herkunftsland kein ernsthafter Schaden droht.

Gem. § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten dabei gem. § 4 Abs. 1 S. 2 AsylG

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

2.1 Nach dem klägerischen Vortrag ist die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AsylG) nicht ersichtlich.



2.2 Gleiches gilt für eine Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Herkunftsland der Klägerinnen (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG). Hierzu kann auf obige Ausführungen und die Begründung des Bundesamtsbescheides verwiesen werden.

Allein die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen reichen im Rahmen des § 4 AsylG nicht, sondern müssen einem Akteur gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3c AsylG zugerechnet werden können. Die schlechte Versorgungslage (betreffend Nahrung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung) wird durch die schlechte wirtschaftliche Entwicklung Afghanistans, die dort herrschenden Umweltbedingungen (insbesondere die schwierigen klimatischen Bedingungen sowie Naturkatastrophen) sowie maßgeblich durch die volatile Sicherheitslage negativ beeinflusst und bestimmt. Insofern ist nicht festzustellen, dass einem der in Betracht kommenden Akteure ein wesentlicher Beitrag direkt oder indirekt anzulasten wäre und eine Verhaltensänderung zu einer unmittelbaren Verbesserung der Lage führen könnte. Insbesondere wird weder die notwendige medizinische oder humanitäre Versorgung gezielt vorenthalten noch werden all diese Umstände gezielt herbeigeführt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2017 – A 11 S 1704/17 –, Rn. 87, juris).

2.3 Die Klägerin zu 2. sowie die Kläger zu 3. bis 5. sind in Afghanistan auch nicht generell einer ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG) ausgesetzt.

a) In der Person der Klägerin zu 2. sowie der Kläger zu 3. bis 5. liegen auch keine individuellen gefahrerhöhenden Umstände vor. Die von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr muss sich in der Person der Klägerin zu 2. und 5. so verdichten haben, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG darstellt. Gefahrerhöhende Umstände in der Person des Betroffenen können die allgemeine Gefahr individualisieren. Solche individuellen, gefahrerhöhenden Umstände sind persönliche Umstände und können sich etwa aus einer berufsbedingten Nähe zu einer Gefahrenquelle oder einer bestimmten religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit ergeben (BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 – 10 C 13/10 –, Rn. 17 f., juris; VG München, Urteil vom 20.04.2017 – M 17 K 16.35674, Rn. 44, juris). Allein die Eigenschaft Frau zu sein, ist kein gefahrerhöhender Umstand (so im Ergebnis auch: VG Leipzig, Urteil vom 21.09.2017 – 8 K 1262/17.A –, Rn. 23, juris).



In der Heimatprovinz der Klägerin zu 2., der Provinz [REDACTED] ist der Gefahrengrad auch nicht so hoch, um eine erhebliche individuelle Gefahr anzunehmen. Zwar wird teilweise angenommen, dass in allen Provinzen Afghanistans ein unterschiedlich stark ausgeprägter innerstaatlicher bewaffneter Konflikt besteht. Eine individuelle Gefahr wäre jedoch erst dann anzunehmen, wenn der Gefahrengrad so hoch wäre, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, Rn. 19, juris; VG Lüneburg, Urteil vom 15.05.2017 - 3 A 102/16 -, Rn. 44 m. w. N, juris).

Die Kläger zu 2. bis 5. sind in Afghanistan auch nicht generell einer ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) ausgesetzt. Hierfür müsste eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes gegeben sein. Für eine ernsthafte und individuelle Bedrohung ist es nicht ausreichend, dass ein eventueller Konflikt zu einer permanenten Gefährdung der Bevölkerung führt (BVerwG, Urteil vom 13.02.2014 - 10 C 6.13 -, juris), sondern es bedarf einer Individualisierung der Gefahr. Eine solche kann entweder aus persönlichen Umständen oder auch ausnahmsweise aus einer Zuspitzung der allgemeinen Gefahr resultieren; letzteres ist dann der Fall, wenn der Grad willkürlicher Gewalt im relevanten Konflikt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass der Ausländer bei Rückkehr am tatsächlichen Zielort wie praktisch jede Zivilperson in diesem Gebiet allein aufgrund seiner Anwesenheit im Gebiet Gefahr liefe, einer individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein (EuGH, Urteil vom 17.02.2009 - C-465/07; Urteil vom 30.01.2014 - C-285/12; BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 4.09 -, juris). Hierfür ist eine wertende Gesamtbetrachtung der Einwohnerzahlen des betreffenden Gebietes mit der Anzahl der sicherheitsrelevanten Ereignisse und der Anzahl der Opfer in diesem Gebiet notwendig (BVerwG, Urteil vom 13.02.2014 - 10 C 6.13 -, juris); dabei sind nicht nur solche Gewaltakte der Konfliktpartei zu berücksichtigen, die gegen humanitäres Völkerrecht verstoßen, sondern alle, durch die Leib und Leben von Zivilpersonen wahllos und ungeachtet ihrer persönlichen Situation verletzt werden (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, juris). Hierbei ist in der Regel auf die Herkunftsregion des Ausländers abzustellen, soweit sich dieser nicht bereits vor seiner

Ausreise und unabhängig von den fluchtauslösenden Umständen von dieser gelöst hat und sich in einem anderen Landesteil auf unabsehbare Zeit niedergelassen hatte (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12 –, juris). Die fehlende Wertung der statistischen Gesamtbetrachtung führt jedenfalls dann nicht zu einem Fehler der Beurteilung, wenn die statistischen Zahlen weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt sind (BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 – 10 C 13/10 –, juris).

Zur Bestimmung einer ausreichenden Gefahrendichte ist durch Auswertung aktueller Quellen die Gesamtzahl der in der Provinz lebenden Zivilpersonen annäherungsweise zu ermitteln und zur Häufigkeit von Akten willkürlicher Gewalt sowie der Zahl der Verletzten und Getöteten in Beziehung zu setzen (VG Lüneburg, Urteil vom 15.05.2017 – 3 A 102/16 –, juris Rn. 44; VG München, Urteil vom 20.04.2017 – M 17 K 16.35674 –, juris Rn. 45 ff.). Ab welchem Verhältnis von verletzten und getöteten Personen zur Gesamtbevölkerung der Provinz oder Region dabei wegen der hohen Gefahrendichte eine Begründung des subsidiären Schutzes anzunehmen ist, kann offen bleiben. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 – 10 C 13/10 –, juris, Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 21.01.2010 – 13a B 08.30285 –, juris Rn. 27), ist jedenfalls ein Risiko von 1:800, in einem Gebiet verletzt oder getötet zu werden, nicht ausreichend, um eine individuelle, erhebliche Gefahr allein aufgrund der Anwesenheit in diesem Gebiet anzunehmen.

Vorliegend kann das Vorliegen eines entsprechenden Konflikts dahin stehen, weil ein im Sinne der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausreichend hohes Risiko, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, nicht gegeben ist.

Maßgeblicher Bezugspunkt für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG ist die Herkunftsregion des Betroffenen, in die er typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 –, juris). Ausgehend von den Angaben der Kläger, wonach sie aus der Provinz [REDACTED] stammen, ist auf diese Provinz für die Beurteilung des Anspruchs auf subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG abzustellen. Das dort vorherrschende Ausmaß an Gewalt genügt nicht, um eine tatsächliche Gefahr des Erleidens eines ernsthaften Schadens anzunehmen. Denn die von UNAMA (Afghanistan, Protection of civilians in armed conflict. Annual Report 2018, vom Februar 2019, S. 68) für das Jahr 2018 ausgewiesene Opferzahl von 227 Opfern in der Zivilbevölkerung (davon 85 Todesopfer),

entspricht bei einer Bevölkerungszahl von rund 1.325.700 einer Opferwahrscheinlichkeit von 1/ 5.840 und führt damit nach Auffassung des Gerichts und des Bundesverwaltungsgerichts noch nicht zu einer relevanten Überschreitung der Gefährdungsschwelle in der Herkunftsregion des Klägers. Denn das Bundesverwaltungsgericht betont ausdrücklich, dass die Schadensrelation von 1:800 in einem Jahr „so weit“ von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist, dass sich auch der Mangel einer wertenden Betrachtung nicht auszuwirken vermag. Damit ist derzeit noch nicht davon auszugehen, dass bei Unterstellung eines bewaffneten Konflikts praktisch jede Zivilperson schon allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften Bedrohung für Leib und Leben infolge militärischer Gewalt ausgesetzt wäre.

Neben der rein quantitativen Ermittlung des Risikos, in der Rückkehrprovinz verletzt oder getötet zu werden, ist auch eine wertende Gesamtbetrachtung des statistischen Materials mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen bei der Zivilbevölkerung erforderlich. Kommen die angestellten Berechnungen aber zu dem Ergebnis, dass das ermittelte Risiko weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist, kann sich das Unterbleiben einer wertenden Gesamtbetrachtung im Ergebnis nicht auswirken. Zudem ist die wertende Gesamtbetrachtung erst auf der Grundlage der quantitativen Ermittlung der Gefahrendichte möglich (BVerwG, Urteil vom 13.02.2014 – 10 C 6.13 – juris Rn. 24; BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 – 10 C 13.10 – juris Rn. 23; BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 4.09 – juris Rn. 33; VG München, Urteil vom 20.04.2017 – M 17 K 16.35674 –, juris Rn. 48).

Die von einem bewaffneten Konflikt ausgehende allgemeine Gefahr muss sich in der Person des Klägers so verdichtet haben, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr i.S.v. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG darstellt. Gefahrerhöhende Umstände in der Person des Betroffenen können die allgemeine Gefahr individualisieren. Solche individuellen, gefahrerhöhenden Umstände sind persönliche Umstände und können sich etwa aus einer berufsbedingten Nähe zu einer Gefahrenquelle oder einer bestimmten religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit ergeben (BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 – 10 C 13/10, juris Rn. 17 f.; VG München, Urteil vom 20.04.2017, Az.: M 17 K 16.35674, juris Rn. 44), sind jedoch vorliegend nicht erkennbar.

Soweit das Gutachten von Stahlmann an das VG Wiesbaden vom 28. März 2018 ausführt, es bestehe allein aufgrund der Anwesenheit in Afghanistan im gesamten Staats-

gebiet die Gefahr, einen ernsthaften Schaden hinsichtlich des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit zu erleiden, handelt es sich um eine dem Gericht vorbehaltene rechtliche Würdigung. Die von ihr geschilderten tatsächlichen Umstände zeigen zwar die besonderen Umstände der innerstaatlichen bewaffneten Konflikte in Afghanistan auf, lassen aber keine für den Kläger günstigere Beurteilung zu. Denn die Tatsachen betreffen weit überwiegend Umstände, die allein bei der qualitativen Gesamtbetrachtung zu würdigen sind, die sich hier – wie ausgeführt – aufgrund der verhältnismäßig niedrigen Opferzahlen nicht auswirken kann (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.04.2018 – A 11 S 924/17 – juris).

Bei Betrachtung der Provinz Kabul, in die die Kläger zunächst zurückgeführt würden, gelangt man zu folgendem Ergebnis: Dort gab es 2017 insgesamt 1.831 verletzte oder getötete Zivilisten, davon 479 Tote und 1352 Verletzte (UNAMA, [www.unama.unmissions.org](http://www.unama.unmissions.org); Afghanistan – protection of civilians in armed conflict, annual report 2017, S. 67). Bei einer Bevölkerungszahl in der Provinz Kabul von ca. 4,4 Millionen Einwohnern (Auswärtiges Amt, Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31. Mai 2017, 28.07.2017, S. 10; 4,5 Millionen Einwohner: VG Düsseldorf, Urteil vom 14.11.2017 – 9 K 12078/16.A – juris, Rn. 69) entspräche dies keinem hinreichend großen Risiko, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden. Dieses läge, auf ein ganzes Jahr übertragen, bei ca. 1: 2403 (so im Ergebnis auch: VG Augsburg, Urteil vom 12.01.2018 – Au 5 K 17.31188 – juris, Rn. 32 ff.; VG Leipzig, Urteil vom 08.12.2017 – 8 K 1290/17.A; VG Düsseldorf, Urteil vom 14.11.2017 – 9 K 12078/16.A – juris, Rn. 69 ff.).

Auch eine Langzeitbetrachtung führt nicht zu einer hinreichend hohen Gefahrendichte. Zwar sind die Opferzahlen in der Zentralregion seit 2009 (942 Opfer) in der Tendenz angestiegen (2011: 1242 Opfer, 2014: 1488 Opfer, 2017: 2240 Opfer, UNAMA, [www.unama.unmissions.org](http://www.unama.unmissions.org); Afghanistan – protection of civilians in armed conflict, annual report 2016, S. 21), gleichzeitig hatte aber auch die Region, insbesondere Kabul, einen kontinuierlichen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Die Bevölkerung Kabuls soll sich in nur sechs Jahren verdreifacht haben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update: Die aktuelle Sicherheitslage vom 14.09.2017, S. 33). So gesehen ist das Verhältnis von Toten zur Gesamtzahl der Bevölkerung sogar gesunken. Maßgeblich ist, dass jedenfalls zu keinem Zeitpunkt ein Verhältnis anzunehmen war, welches in rein quantitativer Hinsicht eine erhebliche, individuelle Gefahr in Kabul allein aufgrund dortiger Anwesenheit begründet hätte.

Es ist damit von einem Risiko für die Kläger zu 2. bis 5. auszugehen, welches keinen Schutzanspruch gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG begründet. Selbst wenn ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt auch in der zentralafghanischen Region oder in Kabul bestehen sollte, so geht von diesem jedenfalls keine erhebliche individuelle Gefahr für den Kläger i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Goethestraße 41-43**  
**34119 Kassel**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden

Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Siegner



Beglaubigt  
Kassel, den 03.12.2019

Litwa, Justizbeschäftigte